LAK
Liechtensteinische
Alters- und Krankenhilfe

Ministerium für Gesellschaft und Justiz
Regierungsgebäude
Peter Kaiser Platz 1
9490 Vaduz
Per email an: gesellschaft@regierung.li

Schaan, 7. August 2026

Betreff Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 16.6.2026 betreffend die Anpassung des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und des Gesundheitsgesetzes (GesG)

Sehr geehrter Herr Minister Schädler, lieber Emanuel

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Abänderung des KVG und des GesG Stellung zu nehmen. Die liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) ist die zentrale Anbieterin von stationärer Kurz- und Langzeitpflege im Fürstentum Liechtenstein und dadurch von zahlreichen Bestimmungen der vorliegenden Vorlage unmittelbar oder mittelbar betroffen.

Die LAK begrüsst das Ziel der Vorlage, die langfristige Finanzierbarkeit des Gesundheitssystems zu sichern, ohne die Versorgungsqualität zu beeinträchtigen.
Aus Sicht der LAK sind insbesondere jene Massnahmen von Bedeutung, welche die Gesundheitsberufe stärken und neue Rollen in der Versorgung, bzw. neue Versorgungsmodelle rechtlich verankern. Diese Entwicklungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Gesundheitsversorgung.

Advanced Practice Nurses (APN)
APN sind in Liechtenstein bislang nur vereinzelt in Institutionen tätig, insbesondere im stationären Bereich und damit bereits heute auch im Pflegeheim-Setting. Die LAK arbeitet mehrheitlich mit Pflegeexpertinnen MAS, deren Qualifikation in der Regel auf langjähriger praktischer Erfahrung mit anschliessendem Masterabschluss basiert und nicht ausschliesslich auf einem Master of Science in Nursing. Die vorgesehene Regelung schliesst damit insbesondere jene Pflegefachpersonen aus, die nicht über einen Master in Pflegewissenschaften verfügen.
Der neue Pilotartikel zur Vergütung von APN-Leistungen über die OKP (Art. 16g KVG) beschränkt sich ausdrücklich auf APN in Arztpraxen, die bei zugelassenen Ärztinnen und Ärzten oder Ärztegesellschaften angestellt sind. APN in Pflegeheimen oder stationären Institutionen wie der LAK sind davon nicht erfasst. Aufgrund der heutigen Pflegefinanzierung ist dies für die LAK zwar nur eingeschränkt relevant; dennoch bedauert sie, dass bestimmte Versorgungssettings damit bereits im Voraus ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die zukünftige Grundversorgung im stationären Langzeitpflegebereich.

Vertiefungspaket „Versorgung 2030“
Das im Vernehmlassungsbericht angekündigte Vertiefungspaket «Versorgung 2030» sollte aus Sicht der LAK zeitnah und konsequent weiterbearbeitet werden. Die darin behandelten Themen – insbesondere koordinierte Versorgung, neue Versorgungsmodelle und eine moderne Bedarfsplanung – sind für die langfristige Weiterentwicklung des liechtensteinischen Gesundheitswesens und der Langzeitversorgung zentral.
Als zentrale Leistungserbringerin in der stationären und ambulanten Langzeitpflege ist die LAK von Fragen der Versorgungsplanung, der koordinierten Versorgung und der interprofessionellen Zusammenarbeit unmittelbar betroffen.

Freundliche Grüsse

Für die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)
Monica von Toggenburg
Vorsitzende der Geschäftsleitung

Geht an: Ministerium für Gesellschaft und Justiz, gesellschaft@regierung.li
Kopie an: Melanie Lampert-Steiger, Stiftungsratspräsidentin LAK
Beilage: keine